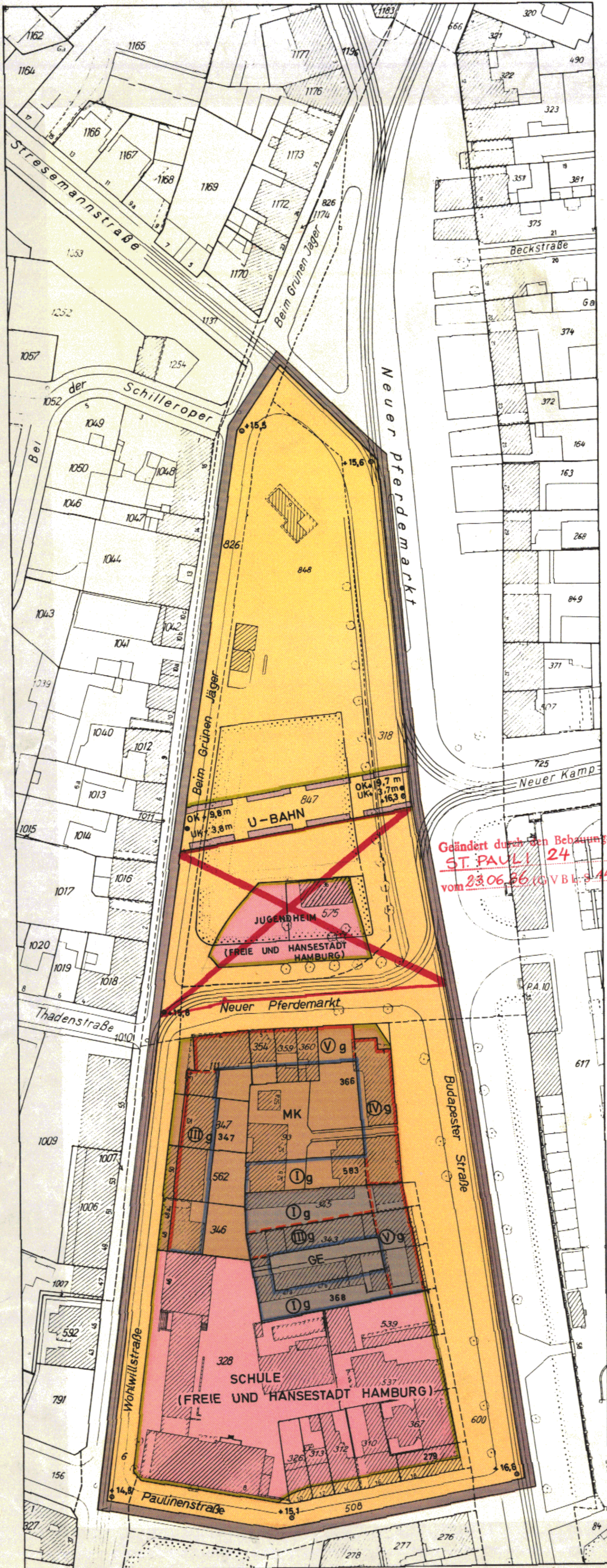
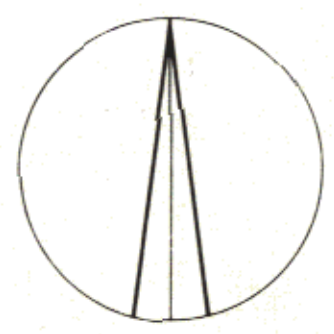


BEBAUUNGSPLAN ST. PAULI 12



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES [Symbol: Double line]
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE - BEGRÄNZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN [Symbol: Single line]
- BAULINIE [Symbol: Dashed line]
- BAUGRENZE [Symbol: Dotted line]
- SONSTIGE ABGRENZUNG [Symbol: Dash-dot line]
- KERNGEBIET [Symbol: Orange box] MK
- GEWERBEGEBIET [Symbol: Yellow box] GE
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND z.B. III
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF [Symbol: Pink box]
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN [Symbol: Yellow box]
- STRASSENHÖHEN IN METERN BEZOGEN AUF NN z.B. +16,3
- UNTERIRDISCHE BAHNANLAGEN ERSATZ DER PLANFESTSTELLUNG NACH § 28 ABSATZ 3 PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ [Symbol: Tunnel cross-section]
- OBERKANTE TUNNEL BEZOGEN AUF NN •OK +9,8m
- UNTERKANTE TUNNEL BEZOGEN AUF NN •UK +3,8m
- KENNZEICHNUNGEN
- VORHANDENE BAUTEN [Symbol: Hatched box]

Geändert durch den Bebauungsplan
ST. PAULI 24
vom 23.06.86 (GVBl. S. 445.)



Festgestellt durch Verordnung vom 1. August 1967

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
ST. PAULI 12

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE
ORTSTEILE 108,111

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 36, Stadthausbrücke
Tel. 54 10 06

Nr. 23179 A

ST. PAULI 12

Verordnung über den Bebauungsplan St. Pauli 12

Vom 1. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan St. Pauli 12 für den Geltungsbereich Wohlwillstraße — Beim Grünen Jäger — Neuer

Pferdemarkt — Budapester Straße — Paulinenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteile 108 und 111) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. August 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 28

Vom 1. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 28 für den Geltungsbereich Äußerer Straßenring von der Oldesloer Straße über

die Flurstücke 292, 301, 289 bis 284, 312 und 365 der Gemarkung Niendorf bis zum Schippelmoorgraben (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. August 1967.

Verordnung über den Bebauungsplan Niendorf 29

Vom 1. August 1967

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Niendorf 29 für den Geltungsbereich Äußerer Straßenring von der Westgrenze des Schip-

pelmoorgrabens über das Flurstück 365 der Gemarkung Niendorf bis Moorrand (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. August 1967.